Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 12

Rubrik: Wunsch und Bemerkung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schen Direktoriums in St. Gallen werden zu erfreuen haben; benn, wenn auch in unserm Lande die Obrigkeit nicht direkte einwirken kann, so wirkt sie doch dadurch ein, daß unsere ersten Magistratspersonen, als der hochgeachtete Herr Landammann Nef und der bochgeehrte Herr Landshauptmann Schieß von Herisau Mitglieder der Industrie-Gesellschaft sind, und die hochgeachteten Herren Beamteten vor der Sitter sie auf mancherlei Art unterstüßen und befördern.

Bunfch und Bemerfung.

In Appenzell A. Rh. find die Zinfe der fogebeiffenen landrechtlichen Zedel nur bis zu ihrer Verfallzeit gefichert. Sobald diefer Termin vorüber ift, treten fie in die Reihe der übrigen Anforderungen. Die ursprüngliche Beschaffenheit diefer Zedel rechtfertiget eine folche Anordnung; denn der zwei beiständigen Zinse (verfallene oder liegende Binfe genannt) megen murde diefer damals als der dritte Bins angesehen. Jest aber bat fich im langen Laufe der Zeit die Sache um Bieles geandert. Die zwei verfallenen Binfe find nur noch dem Namen nach folche, weil deren Abtragung nur in aufferft feltenen Rallen fatt finden fann. Gie find faum als etwas anders mehr anzusehen als ein unverginsbares Rapital. Beweis hiefür giebt auch die Art, wie jest folde Zedel errichtet werden. Die zwei liegenden Binfe werden nämlich fogleich mit dem verzinslichen Kapital ausbezahlt, und fonnen eben fo wenig jemals aufgefündet oder guruckgefordert werden, fo lange der Befiter des Unterpfandes nicht in Auffall fommt. Es ware daber bochft wünschenswerth, wenn der dritte Bins gleich den Binfen der fogenannten bodengin figen Bedel, auch ein halbes Jahr lang nach der Verfallzeit gesichert würde, mas eben fo vortheilhaft für den Ereditor als für den Debitor mare. Der erstere fande fich dann nicht fo baufig in dem unangenehmen Ralle, den lettern zu einer Zeit, wo es

ihm nicht anders als zum größten Nachtheil möglich ift, den Nuben (Ertrag des Bodens) an den Mann zu bringen, zu drängen, und mancher arme, aber brave Bauersmann erhielte dadurch nicht nur große Erleichterung, sondern er würde sogar häufig vom Untergange gerettet.

Möchte eine hohe Landesobrigkeit diesen wichtigen Gegenstand bald in Berathung ziehen, und einen Vorschlag zur Abhülfe des jetzigen Uebels vor eine Landsgemeinde bringen!

Bei dieser Gelegenheit wird es nicht unpassend senn, einen andern, mit obigem in genauem Zusammenhange stehenden Uebelstand, oder Mißbrauch, zu berühren. Es wird nämlich häusig geübt, vor Martini sich für den auf diese Zeit verfallenden Zins, wie man sagt, bedeckt zu machen und den Nupen wegzunehmen. Wie ein solches hartes und gewaltthätiges Verfahren habe einschleichen können, ist schwer zu begreisen, da es gegen ein ausdrückliches Gesetz streitet. Man lese nur den 68sten Urt. des Landbuches, welcher Unweisung giebt, "wie man Heu und Aembd schäpen soll," und also lautet:

"Es ist angenommen und bestättiget worden, daß einer " so Brief und Siegel auf einem Gut hatt, seinem Zinsmann " nach der Lichtmeß, wohl mag heu und Embd um den Zinß " ab dem Pfand hinweg zu führen schäpen u. s. w."

Also erst nach der Lichtmeß ist das Hinwegnehmen von hen und Embd gestattet, und nicht vor Martini, was ein großer Unterschied ist. Und wie ist es denn auch möglich, daß jeder Bauersmann schon vor Martini den Nuten auf die vortheilhafteste Weise verwenden kann! Käme übrigens die Sicherstellung der Zinse für ein balbes Jahr nach ihrer Verfallzeit zu Stande, so müßte diese Gewohnheit größtentheils von selbst wegfallen.

In dem rechtlichen Bezug der Zinse fiöft man dann noch in verschiedenen Gemeinden vor und hinter der Sitter auf auffallende Verschiedenheiten. Eine genaue Darftellung derselben wäre eben so interessant als wünschenswerth, und müßte sicher dazu führen, daß in dem gleichen Lande auch nach gleichen Gesetzen verfahren würde.

Un et dot e.

Ein Appenzeller, der einen reichen Vetter zu erben hatte, äußerte: er bete alle Tage inbrünstig für das ewige Leben seines Herrn Vetters.

Unzeige.

Wer das Monatsblatt für das künftige Jahr fortbehalten will, hat dasselbe in Zukunft von Irn. Joh. Ulrich Grunholzer, in seiner Niederlage bei Irn. Schlapritz, an der Neugasse in St. Gallen, zu beziehen. Die erste Nummer des Jahrgangs 1829 wird Samstags den 7. Februar erscheinen, die folgenden dann aber regelmäßig am letzten Samstag jeden Monats.